

Castor Plastics GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

Unsere sämtlichen - auch die zukünftigen - Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas abweichendes vereinbart ist. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals, nach Eingang bei uns, widersprechen.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und in jeder Hinsicht unverbindlich. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.
2. Nachträgliches Bekanntwerden von Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen des Bestellers, z. B. Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren, Wechselproteste, erfolglose Pfändungen, schlechte Auskünfte, berechtigen uns vom Liefervertrag zurückzutreten oder neue Bedingungen (Vorauszahlung bzw. Nachnahmelieferung) aufzugeben.

III. Preise

1. Vereinbarte Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer. Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. Zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises sind wir ferner berechtigt, wenn nachträglich eine Lieferfristenverlängerung erfolgt, das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die uns vom Käufer überlassenen Unterlagen und/oder Weisungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren oder uns die Angaben, die wir für Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Käufer nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.

IV. Lieferzeit, Lieferstörung, Teillieferung, Gefahrübergang

Lieferzeiten werden in der Auftragsbestätigung in Wochenterminen angegeben, sie sind nur verbindlich, wenn wir dies schriftlich zusichern. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Währungs- oder handelspolitische Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Maschinenbruch, Rohstoff oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Untertierlieferanten eintreten. Bei langwährender Fristüberschreitung sind wir und, nach vorangegangener Nachfristsetzung, der Abnehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter oder ausbleibender Lieferung oder andere als Rückgewähransprüche sind - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen gelten als selbständige Geschäfte. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen (+/- 10 %) der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Ohne besondere Absprache erfolgen alle Lieferungen unversichert. Bei Verzögerung der Versendung infolge eines Verhaltens des Käufers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Bei Schnellversand auf Wunsch des Käufers und bei etwaigen Erhöhungen der Frachtsätze gehen die Differenzen zu Lasten des Käufers; das gilt auch bei verspäteter Lieferung.

V. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen einschließlich des Ausgleichs etwaigen Kontokorrentsaldos, die uns aufrechenbar zustehen, und zwar nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten; verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Bearbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Ware zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß nachfolgenden Vorschriften auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gekauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung hinsichtlich eines erstrangigen Teilbetrages in Höhe des Rechnungswertes für die von uns jeweils veräußerte Vorbehaltsware zuzüglich 20%. Der Käufer ist berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten, sofern wir das nicht selbst tun, und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

VI. Gewährleistung

Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, durch Außerachtlassung der dem Käufer übersandten Behandlungs- und Verarbeitungsvorschriften oder durch sonstige nach Gefahrübergang auftretende

Ursachen entstehen, sowie Maß-, Gewichts- und Qualitätsabweichungen, die sich im branchenüblichen Rahmen halten und deren Fehler wir nicht im Einzelfall schriftlich ausdrücklich garantiert haben, gelten nicht als Mängel.

Mängelrügen des Käufers müssen uns innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich oder fernschriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind aber unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Verarbeitung, spätestens aber 3 Monate nach Eingang der Ware, zu rügen. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere nicht auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

Bei berechtigten, fristgemäßen Mängelrügen nehmen wir nach unserer Wahl die mangelhafte, unbearbeitete Ware zurück und liefern statt dessen einwandfreie Ware oder ersetzen den Minderwert. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Die Kosten für nicht angeforderte Warenrücksendungen übernehmen wir nicht.

Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrügen durch uns.

In allen Fällen, in denen wir abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet werden, haften wir nur, soweit unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

VII. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an uns zu leisten.

Werden nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben oder sonstige Lasten neu eingeführt oder erhöht, so sind wir auch bei frachtfreier oder verzollter Lieferung berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Kaufpreis zuzuschlagen. Vereinbarte Kaufpreise zuzüglich Nebenkosten sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne jeden Abzug zu zahlen. Wechsel werden nicht akzeptiert.

Bei der Überschreitung von vereinbarten Zahlungszielen können wir dem Käufer ohne Mahnung Zinsen und Provisionen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen.

Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder wenn uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers nicht als hinreichend sicher erscheinen zu lassen. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, noch ausgehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung schon gelieferter Waren, die noch in unserem Eigentum stehen, untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes verlangen. Der Käufer stimmt in den gesamten Fällen der Wegnahme der gelieferten Waren schon jetzt zu.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung hinsichtlich dem Käufer obliegenden Zahlungen durch diesen ist ausgeschlossen.

VIII. Werkzeuge (Formen)

Gießformen und sonstige Werkzeuge (Formen und Schablonen) für nicht marktgängige Waren bleiben, wenn von uns oder in unserem Auftrag gefertigt, unser alleiniges Eigentum und werden nicht ausgeliefert, auch wenn sie in Rechnung gestellt werden. Die Kosten der Herstellung der Werkzeuge trägt der Käufer in Form eines verlorenen Werkzeugkostenanteils.

Wir bewahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf. Unsere Aufbewahrungsfrist erlischt, wenn eine Nachbestellung nicht innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung eingeht. Wir sind nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei früheren Bestellungen vereinbart waren.

Während der Dauer der Aufbewahrungspflicht werden Werkzeuge ausschließlich für Aufträge des Käufers verwendet. Dies gilt nicht, wenn der Käufer mit der Erfüllung der ihm vertraglich verbliebenen Pflichten in Verzug gerät.

IX. Konstruktion und Beratung

Soweit wir unsere Kunden über Konstruktion, Fertigung, Qualität und Verwendung von Waren mündlich oder schriftlich beraten, geschieht dies als unverbindlicher Kundendienst und befreit unsere Kunden nicht von der Pflicht zur eigenen Prüfung unserer Produkte auf deren Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck. Bei Gegenständen, die nach Angabe oder Zeichnung des Käufers hergestellt werden, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass uns durch die Anfertigung solcher Gegenstände keinerlei Schaden entsteht und dass wir insbesondere durch eine solche Anfertigung gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Der Käufer verpflichtet sich, uns von allen Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Jede Schadenersatzhaftung unsererseits im Zusammenhang mit Beratung und Konstruktion, die trotz der vorstehenden Abreden bestehen sollte, ist der Höhe nach auf eine Summe beschränkt, die dem für die von uns gelieferte und vom Kunden verbrauchte Ware vereinbarten Kaufpreis entspricht.

Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe und Zeichnungen, die wir im Zusammenhang mit Beratung und Auftragserteilung angefertigt haben, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten auch auszusweise nicht zugänglich gemacht werden.

X. Teilnichtigkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem von der jeweils unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken so auszufüllen, dass der sich aus dem Gesamtzusammenhang des Vertragswerkes ergebende Wille der Parteien möglichst weitgehend berücksichtigt wird.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Vertragsbedingungen zum Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist 56291 Pfalzfeld.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 56329 St. Goar. Jedoch sind wir berechtigt, den Käufer auch vor dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.